

freulicher ist, sollte man doch alle überflüssigen Weiterungen vermeiden und sich auf die nothwendigsten Erfordernisse beschränken.

Ich glaube, daß, wenn von hoher Stelle bei den Generalen der betreffenden Orden aus angeführten Gründen der Wegfall der Namensinschreibung und die Kürzung der Weihformel beantragt würden, ein günstiges Resultat zu erhoffen wäre.

Gnadenort Wartha (Preuß. Schlesien). Dr. Birnbach,
Pfarrer.

XIX. (Matriculierung einer der Civilehe nachfolgenden Trauung.) Ein Katholik, welcher confessionslos geworden, wird mit einer Israelitin civiliter getraut. Nach einigen Jahren will dieser eine kirchliche Ehe schließen. Der Mann kehrt in die Kirchengemeinschaft zurück, die Frau wird getauft. Das hochwürdigste Ordinariat hatte zugleich vom Kirchenaufgebote dispensiert und einen Priester angewiesen, die kirchliche Trauung zu vollziehen, ohne daß der Pfarrer des Wohnortes von den Brautleuten über ihre vorzuhabende Eheschließung in Kenntniß gesetzt worden ist. Die Trauung wird vollzogen und ist zweifellos gültig, da der Bischof auch, *paroko proprio inscio*, zu einer Trauung einen anderen Priester delegieren kann. Es fragt sich hier auch nur um die Matriculierung des vorliegenden Ehefalles.

Einige meinten, es müsse diese Trauung der trauende Pfarrer in seine Matrif mit Nummer einschreiben und dem eigenen Pfarrer, der aber in diesem Falle nicht der Delegierende ist, trotzdem die Anzeige von der vollzogenen Trauung erstatten, damit dieser, das ist der Pfarrer des Wohnsitzes, dieselbe in sein Trauungsbuch ohne Nummer eintrage. Dieser Vorgang wäre wohl richtig, wenn es sich um eine gewöhnliche kirchliche Trauung handeln würde. Hier haben wir aber eine Civileheschließung (welche nach staatlichem Gesetze als gültig betrachtet wird) vor der kirchlichen Trauung. Und da sind die vom Staate über die Matriculierung erlassenen Vorschriften maßgebend. Es sagt nun die Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, § 2: „Die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind von den im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 bezeichneten Behörden (Bezirkshauptmannschaft, autonom. Gemeinde) in dasselbe Register einzutragen, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 über die eingegangenen Civilehen zu führen ist.“ Gemäß dieser Verordnung ist seinerzeit obige Trauung bei der weltlichen Behörde geschlossen und in das Civiltrauungsbuch mit der Bemerkung „confessionslos“ statt des Religionsbekenntnisses eingetragen worden. Der Act bekam eine Nummer und wurde beim statistischen Ausweis gezählt. Ueber die Einschreibung einer nachfolgenden kirchlichen Trauung enthält der Ministerial-Erlaß vom 14. October 1882, B. 10531, Folgendes:

„Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrix dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. 80 bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung dieser Eintragung beigelegt werden. Bescheinigungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zu der Ehe gegeben wurde, enthalten.“ Würde also die Civilehe in die pfarrliche Matrix eingetragen worden sein, so dürfte die kirchliche Trauung gar nicht mehr neu eingetragen werden, sondern dieses nur in der Anmerkung bezeichnet werden. Wenn aber die Civilehe nur in der weltlichen Matrix verzeichnet ist, wie es meistens der Fall ist, so muß der trauende Priester die Trauung in seine Matrix zwar eintragen, doch ohne Nummer, weil diese Eintragung nur einer Anmerkung zu dem Acte in der Civilehematrix gleichkommt, und daher ist auch zu bemerken, wann und wo die Ehe civiliter eingegangen worden ist. In unserem Falle, wo der Bischof selbst die nachfolgende kirchliche Trauung in seine Hände genommen, kann jeder Pfarrer der Diocese beauftragt werden, die Trauung vorzunehmen und den Act in sein Traungsbuch einzutragen mit der Bemerkung: „im Auftrage des hochwürdigsten Ordinariates.“ Gesezt aber den Fall, nicht die kirchliche Oberbehörde, sondern das Pfarramt, wo die Betreffenden den Wohnsitz haben, hätte die Civilehe in eine kirchlich gültige umzuwandeln, dann wäre alles das zu beachten, was bei solchen Eheschließungen Vorschrift ist. Würden solche Brautleute in eine andere Pfarre zur Trauung entlassen, so müßte den Act der delegierende Pfarrer eintragen, wie vorgeschrieben ohne Reihenzahl, und auch der Delegierte und Trauende hätte denselben Vorgang zu beachten, wie bei anderen Trauungen, nur mit dem Unterschiede, daß er zu bemerken hätte, daß früher schon eine Civilehe von den Eheleuten eingegangen worden war, und daß er den Act folglich hier nicht mehr numerieren dürfte, damit Doppelnumerierungen hintangehalten werden.

Eibesthal.

Franz Riedling, Pfarrer.

XX. (Das Fest Mariä Opferung [21. November] und seine Feier im christlichen Volke.) An diesem Feste feiert die Kirche das Gedächtnis jenes Tages, an welchem die allerseeligste Jungfrau in ihrer zartesten Kindheit von ihren Eltern Joachim und Anna dem Herrn im Tempel zu Jerusalem aufgeopfert wurde und Maria selbst durch das Gelübde der Jungfräulichkeit dem Dienste Gottes sich weihte. In der morgenländischen Kirche wurde dieses Fest schon im neunten Jahrhundert begangen; vom Morgenlande verpflanzte es sich in die Kirchen des Abendlandes, wo man die erste